

An die Delegiertenversammlung 2022

Der Vorstand der Landesgruppe Süd stellt folgenden Antrag an die Delegiertenversammlung:  
Änderung der Satzung § 19 Abs. 2 wird dahin geändert, dass der 1. Teil des Abs. 2,

**(2) Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten einberufen.**

verbleibt und durch Abs. 7 ergänzt wird.

Begründung:

In der Delegiertenversammlung 2020 wurde die Satzungsänderung § 19 Abs. 7 beschlossen. Absatz 7 und Absatz 2 zu belassen ist nicht logisch. Gewollt gewesen ist, Absatz 7 ergänzt Absatz 2.

Für den Vorstand der LG Süd

Gudrun Lamm

**(7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten anwesend sind.**

Anlage

III. Delegiertenversammlung

§19 Allgemeines

(1) Die Delegiertenversammlung hat die Aufgaben der Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Sie bestimmt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins. Der gesetzliche Vorstand und alle Gremien des Vereins sind an ihre Beschlüsse gemäß § 23 Absatz 1, Buchstabe a – k gebunden. Sonstige Beschlüsse haben eine Bindungswirkung von 6 Jahren. Diese Regelung gilt rückwirkend auch für Beschlüsse, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst wurden.

(2) Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. **Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.**

(3) Das Mitglied ist bei Entscheidungen in der Delegiertenversammlung an Weisungen nicht gebunden; es ist dem Wohl des gesamten Vereins verpflichtet.

(4) Mitglieder der Delegiertenversammlung sind nachfolgend genannte Vereinsmitglieder:

a. die Mitglieder des Präsidiums oder deren Vertreter,

b. die Delegierten der Landesgruppen oder deren gewählte Vertreter.

(5) Die entsprechenden Personen müssen Mitglieder des Vereins sein und sind 8 Wochen vor der Versammlung an den Verwaltungsleiter schriftlich zu melden.

(6) Die Landesgruppendelegierten werden zu der Delegiertenversammlung jeweils von den Mitgliedern in den Landesgruppen gewählt. Die Zahl der Delegierten ergibt sich aus einer Basiszahl und Anzahl der Mitglieder der Landesgruppe zu Jahresbeginn am 01.01. (in denen eine Delegiertenversammlung stattfindet).

• Jede Landesgruppe hat eine Basiszahl von 5 Mitgliedern

• Je angefangene 200 Mitglieder einen weiteren Delegierten

**(7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten**